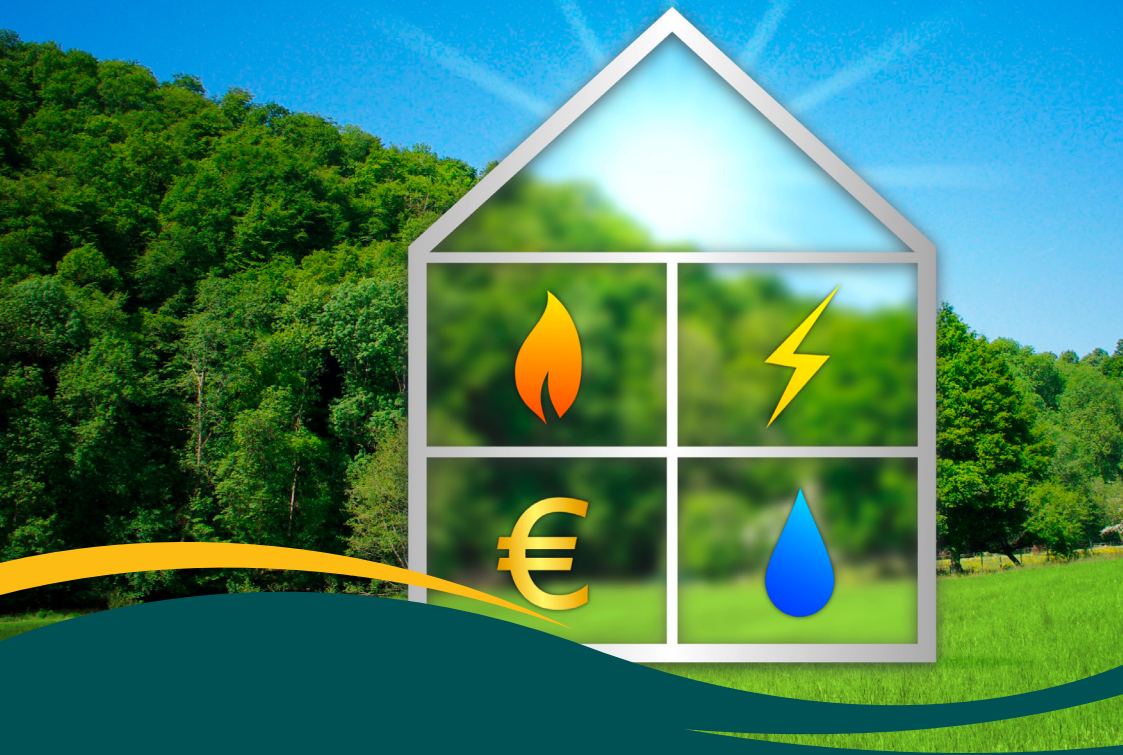




ENERGIEEFFIZIENZ FÖRDERPROGRAMM

IM RAHMEN DES
AKTIONSBÜNDNISSES OBERPFALZ-MITTELFRANKEN

STADT BERCHING



Aktionsbündnis
Oberpfalz
Mittelfranken



FÖRDERPROGRAMM AOM

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Anforderungen/Hinweise	2
Vorwort	3
Energieberatung	4
Solarthermie-Anlagen	5
Thermografieaufnahme	6
Hausgerätetausch	7
Lüftungsanlage	8
Ladeinfrastruktur Elektro-Fahrzeuge	9
Dämmung	10
Stromspeicher	11
Ansprechpartner	12

Das Aktionsbündnis Oberpfalz-Mittelfranken (AOM) wird durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz betreut.

Allgemeine Anforderungen/Hinweise:

- » Die Stadt Berching wird das bestehende Förderprogramm fortsetzen.
- » Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- » Förderfähig sind Wohngebäude, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde (Förderbedingung KfW)
- » Das Objekt muss in der Gemeinde Berching liegen und selbst genutzt werden.
- » Mittelvergabe erfolgt nach dem Windhundverfahren.
- » Der Antrag auf Förderung muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum gestellt werden.
- » Die Rechnung muss auf den Antragssteller ausgestellt sein.
- » Das Förderprogramm ist zunächst bis 31.12.2026 befristet.

Gefördert mit den Mitteln des Freistaats Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

VORWORT

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nachhaltige Entwicklung und der Klimaschutz sind mit die größten Herausforderungen unseres Jahrhunderts. Die Wissenschaft ist sich einig, dass nur noch wenige Jahre bleiben, um die Energieversorgung auf eine umweltverträgliche Grundlage zu stellen. Wir stehen weltweit vor großen Herausforderungen. Aber es gibt keine globalen und allgemeingültigen Empfehlungen. Deshalb ist es wichtig, auch vor Ort, auf der Ebene unserer Stadt, nach Lösungsansätzen beim Klimaschutz und bei der Energieeffizienz zu suchen.

Die energieeffiziente Gebäudesanierung stellt bei uns, wie in ganz Deutschland das mit Abstand größte Energieeinsparpotenzial dar. Mit dem Förderprogramm, das wir als Kommunen im Aktionsbündnis Oberpfalz – Mittelfranken (AOM) gemeinsam erarbeitet haben, möchten wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger unter anderem den Einstieg in die energetische Sanierung Ihres Wohngebäudes erleichtern. Mit der energetischen Sanierung Ihres Gebäudes können Sie nicht nur Brennstoff- und Stromkosten sparen, sondern auch für den Werterhalt Ihrer Immobilie sorgen und auch den Komfort im Haus verbessern.

Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Förderbereiche und die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung ausführlich erläutert. Machen Sie regen Gebrauch vom AOM Energieeffizienz Förderprogramm. Sie helfen damit nicht nur sich selbst, sondern tragen auch zum Gelingen der Energiewende vor Ort bei.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister





Ziel der Förderung ist es, Investitionen im privaten Bereich auszulösen, die den Energiebedarf und somit CO₂-Emissionen in Wohngebäuden senken.

Grundlage für die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen sollte die vorige Durchführung einer Energieberatung sein. Der qualifizierte Energieberater zeigt anhand einer systematischen Analyse der Energieflüsse des Gebäudes mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf. Des Weiteren wird die Wirtschaftlichkeit der in Frage kommenden Maßnahmen berechnet und gemeinsam bewertet. Zusätzlich wird ein Energiebedarfsausweis für das Gebäude ausgestellt.

A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Privatpersonen für eigengenutzte Immobilien im Gemeindebereich mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002

B VORAUSSETZUNGEN

- » Die Förderung wird entweder unter Vorlage des BAFA-Förderbescheids oder unter Vorlage des Kostennachweises der Energieberatung ausbezahlt
- » Der Energieberater muss als Sachverständiger in der Energieeffizienz-Experten-Liste der DENA (Deutsche Energie-Agentur) geführt sein
- » Bezuschusst wird die Beratung zur Steigerung der Energieeffizienz in Wohngebäuden und der Energiebedarfsausweis für das Gebäude
- » Die Energieberatung muss mindestens folgenden Beratungsumfang aufweisen:
 - Abstimmungsgespräch
 - Bestandsaufnahme der Gebäudehülle und der Heizungs- und Warmwasseranlage vor Ort
 - Erfassung des Ist-Zustandes durch Erstellung eines Energiebedarfsausweises mit geeigneter Software
 - Bewertung der Heizenergieverbräuche und der Bestandssituation
 - Erstellung von bis zu drei Varianten zu energetisch, bauphysikalisch und wirtschaftlich sinnvollen Sanierungsmaßnahmen, einschließlich überschlägigen Amortisationsberechnungen auf Basis von Kostenvorabschätzungen und aktuellen Energiepreisen sowie deren Steigerungen
 - Berichterstellung, Erläuterung der Ergebnisse
 - Beschreibung von Fördermöglichkeiten für das Wohngebäude über die KfW, BAFA, Bayern (10.000 Häuser Programm) und die örtliche Gemeinde

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

200,- Euro

Zuschuss pro Beratung *

*** Zusatzförderung zum BAFA-Programm.**

SOLARTHERMIE-ANLAGEN

Ziel der Förderung ist die Reduzierung des Brennstoffverbrauchs durch die Installation von Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

Als Zusatzheizung kann mit einer Solarthermie-Anlage bis zu 25 % - 30 % an Heizenergie eingespart werden. Die Einsparung ist von der Dachform und -ausrichtung, der geographischen Lage sowie den Dämmeigenschaften des Gebäudes abhängig. Grundsätzlich wird für diese Technik ein Pufferspeicher benötigt, in dem das Heizwasser zwischengespeichert werden kann.

Auf dem Markt haben sich Flachkollektoren und Vakuumröhrenkollektoren durchgesetzt. Flachkollektoren sind preiswerter, jedoch weniger effizient als Vakuumröhrenkollektoren. Es wird rund ein Drittel mehr Kollektorfläche für den gleichen Energieertrag benötigt. Röhrenkollektoren können höhere Heizwassertemperaturen erzeugen.



A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Privatpersonen für eigengenutzte Immobilien im Gemeindebereich mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002

B VORAUSSETZUNGEN

- » Bezuschusst werden die Neuinstallation der Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung sowie Kombinationsanlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- » Die Förderung wird nur nach tatsächlich verbauter Absorberfläche berechnet

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

50,- Euro

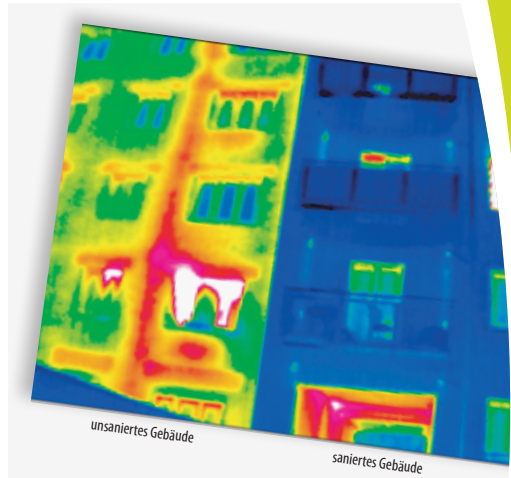
Zuschuss pro Quadratmeter *

THERMOGRAFIEAUFNAHME

Ziel der Förderung ist es, die Hausbesitzer auf die energetischen Schwachstellen der Gebäudehülle aufmerksam zu machen und dadurch Verbesserungsmaßnahmen auszulösen.

Thermografieaufnahmen zeigen energetische Schwachstellen in der Gebäudehülle auf. Schwachstellen können beispielsweise Heizkörpernischen, Fensterstürze oder Balkone sein. Wärmebrücken können für bis zu 10 % des Heizenergiebedarfs verantwortlich sein und lassen sich häufig mit relativ geringem Aufwand mindern.

Die Kosten für eine Thermografieaufnahme inklusive der Bewertung der Schwachstellen bewegen sich im Kostenrahmen von 200 - 500 € und werden von einem qualifizierten Energieberater durchgeführt.



A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Privatpersonen für eigengenutzte Immobilien im Gemeindebereich mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002

B VORAUSSETZUNGEN

- » Voraussetzung der Förderung ist die Vorlage des Kostennachweises der Thermografieaufnahme
- » Leistungsumfang:

Die Thermografiemaßnahme muss Aufnahmen von allen Seiten eines Hauses (soweit zugänglich oder einsehbar), die von außen angefertigt sind, enthalten (mind. 8 Aufnahmen). Ziel ist es, einen Eindruck über Wärmeverluste und deren Verteilung zu bekommen, insbesondere bezogen auf die Bauteile Fassade und Fenster. Detailaufnahmen (bspw. von Fensteranschlüssen, Balkonen, Erkern u. ä.) sind bei Bedarf anzufertigen. Der Bericht muss neben einer Einleitung in die „Thermografie“, die Abbildung der Thermografieaufnahmen mit Beschreibung sowie eine zusammenfassende Bewertung des Gebäudes enthalten. Zusätzlich sind allgemeine Hinweise zu möglichen Energieeinsparmaßnahmen und Informationen zu Förderprogrammen in den Abschlussbericht aufzunehmen.

- » Jeder Haushalt kann nur einmal die Förderung in Anspruch nehmen

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

100,- Euro

Zuschuss pro Auftrag

HAUSGERÄTETAUSCH

Ziel der Förderung ist die Reduzierung des von Haushaltsgeräten verursachten Stromverbrauchs.

Haushaltsgeräte wie z.B. Kühlschrank und Gefriertruhe zählen in einem Wohngebäude zu den Hauptstromverbrauchern. Oft sind diese trotz ihres hohen Stromverbrauchs über Jahrzehnte in Betrieb. Neue, dem heutigen Stand der Technik entsprechende, Geräte benötigen wesentlich weniger Energie.

Bei einem Ersatz alter Bestandsgeräte durch Geräte mit besonders geringem Energieverbrauch sind Amortisationszeiten der Mehrkosten von niederklassigeren Geräten von wenigen Jahren möglich.



A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Privatpersonen im Gemeindebereich

B VORAUSSETZUNGEN gültig ab 01.01.2026

- » Die Ausschüttung erfolgt erst nach Vorlage des Kostennachweises des Haushaltsgeräts
- » Gefördert werden ausschließlich der Austausch von Geschirrspülmaschinen, Waschvollautomaten, Kühl- und/oder Gefriergeräte und Wäschetrockner durch Neugeräte. Die verschiedenen Geräte sind ab folgenden Energieeffizienzklassen förderfähig:
Wäschetrockner: C; Waschmaschine: A; Spülmaschine: B;
Kühlschrank: C; Kühl- Gefrierschrank: C; Gefrierschrank: D.
- » Andere Geräte (Unterhaltungsgeräte) werden nicht gefördert
- » Der Verbleib des Altgerätes ist aufzuzeigen und von der Abgabestelle zu bestätigen.

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

25%

der Anschaffungskosten
maximal 50 Euro Zuschuss je Gerät

LÜFTUNGSANLAGE

Ziel der Förderung ist die Reduzierung von Lüftungswärmeverlusten in Wohngebäuden durch den Einsatz von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung.

Eine geregelte Hauslüftung verbessert das Raumklima und wirkt vorbeugend auf Geruchsbildung, Feuchtigkeitseintrag und Bildung von Schimmelpilzen. Besonders effizient sind Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, die bis zu 90 % der in der verbrauchten Luft enthaltenen Wärme der Erwärmung der Frischluft zuführen, wodurch bis zu 15 % der Heizkosten eingespart werden können.



A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Privatpersonen für eigengenutzte Immobilien im Gemeindebereich

B VORAUSSETZUNGEN

- » Die Ausschüttung erfolgt nach Vorlage des KfW-Förderbescheids zum Programm 430 Lüftungspaket, 430 Einzelmaßnahme oder 151/152 Tilgungszuschuss
- » Gefördert werden alle Kosten, die mit dem Einbau einer Lüftungsanlage verbunden sind
- » Gefördert wird ausschließlich der nachträgliche Einbau in Gebäuden mit Baujahr vor 2002

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

500 €
100 €

Zuschuss bei einer zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung oder
Zuschuss bei einer dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung*

*Zusatzförderung zum KfW- Programm 430

LADEINFRASTRUKTUR E-FAHRZEUGE

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Anreizen zum Einstieg in die Elektromobilität.

Der Klimawandel ist nur durch eine kontinuierliche Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu ermöglichen. Ein Umstieg bei den privaten Fortbewegungsmitteln von fossilen Energieträgern, wie Benzin oder Diesel, auf möglichst umweltfreundlich erzeugten elektrischen Strom verbessert die Klimabilanz.

Die Kommune unterstützt Sie bei der Beschaffung einer E-Ladestation im Zuge der Erstsanschaffung eines Elektrofahrzeuges.



Seit 8.12.2020 wird die private Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge nicht mehr gefördert.

A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Volljährige Privatpersonen im Gemeindebereich

B VORAUSSETZUNGEN

- » Voraussetzung für die Ausschüttung der Förderung ist die Vorlage des Kostennachweises
- » BAFA Förderung/Förderbescheid für das Auto
- » Zulassungsunterlagen auf Namen des Antragstellers
- » Bild der Ladestation
- » Gefördert werden privat betriebene Ladestationen

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

500 €

einmaliger Zuschuss zu den Anschaffungskosten

DÄMMUNG

Bei einem Altbau betragen die Wärmeverluste durch die Gebäudehülle ca. 45 %. Daher zählen die Dämmung von Dach, Wänden und ggf. Kellerdecke zu den wirkungsvollsten Maßnahmen zur Reduktion des Heizenergieverbrauchs.

Ziel der Förderung ist die Reduzierung der Wärmeverluste über die thermisch wirksame Gebäudehülle durch geeignete Dämmmaßnahmen.

Wärmedämmmaßnahmen tragen wesentlich dazu bei, Energie und somit Heizkosten zu sparen. Realisiert wird die Verbesserung der Energieeffizienz beispielsweise an der Außenwand durch ein sogenanntes Wärmedämmverbundsystem (WDVS). Generell ist eine fachgerechte Verarbeitung sehr wichtig um Wärmebrückenverluste zu vermeiden. Durch Wärmedämmmaßnahmen lassen sich in manchen Fällen bis zu 50 % der Heizkosten einsparen.



A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Privatpersonen, für eigengenutzte Immobilien im Gemeindebereich mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002

B VORAUSSETZUNGEN

- » Voraussetzung für die Förderung ist die vorherige Durchführung der Energieberatung oder der KfW-Förderbescheid (Programm 430 oder 151/152)
- » Anträge für den Zuschuss/Förderkredit sind vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW zu stellen
- » Bezuschusst wird die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, der obersten Geschoßdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen und der Unterseite der Kellerdecke aus nachwachsenden oder recycelten Rohstoffen z.B. Stroh, Holzfasern, Flachs, Schafwolle, Hanf, Cellulose
- » Vorlage Rechnung, Abschlussbericht

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

5 €

Zuschuss pro Quadratmeter Dämmfläche, max. 750 € Zuschuss

Die Förderhöhe richtet sich nach den im KfW-Förderbescheid oder im Energieberatungsbericht gemachten Flächenangaben

*Zusatzförderung zum KfW- Programm 430 bzw. 151/152

STROMSPEICHER

Ziel der Förderung ist die Installation von Stromspeichern bei PV-Anlagenbetreibern zur Steigerung der Eigennutzung des produzierten Stromes.

Die klassische Speicherung der elektrischen Energie aus Photovoltaik erfolgt aktuell mittels Batterien (Blei-Gel) oder Lithium-Ionen Akkumulatoren. Die Akkus werden dabei über den Tag bei Überproduktion der PV-Anlage geladen und geben die gespeicherte Strommenge wieder ab, wenn diese benötigt wird. Der Eigenverbrauch kann dadurch je nach Anlagengröße und Stromverbrauch auf 60 – 80 % erhöht werden.



A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Privatpersonen, für eigengenutzte Immobilien im Gemeindebereich

B VORAUSSETZUNGEN

- » Die Ausschüttung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnung, sowie nach Inbetriebnahme der Anlage: Nachrüstung Stromspeicher oder Neuinstallation PV-Anlage mit Stromspeicher
- » Der Speicher muss über eine installierte Speicherkapazität von mindestens 3 kWhel verfügen
- » Förderung einmal pro Haushalt mit PV-Anlage
- » Geförderte Stromspeicher sollen besichtigt werden können

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

250 €

Zuschuss pro Speicher

ANSPRECHPARTNER

**Die Anträge erhalten Sie im Rathaus Berching.
Bei Fragen zu den Anträgen steht Ihnen ebenfalls das
Rathaus zur Verfügung.**



Änderungen bezüglich der Förderprogramme können Sie auf den Internetseiten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entnehmen.



IMPRESSUM

Verleger und Herausgeber:
Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich
Tel.: +49 8462 205 - 0, Fax: 49 8462 205 - 90
E-Mail: info@berching.de

Gestaltung und Druck:
Änderungen auf Einzelseiten: Stadt Berching seit 2022
Grundlayout:
solemedia werbe.agentur, Feystadt
Institut für Energietechnik, Amberg
Druckerei Christian Schroll, Allersberg

Bilder:
Titel: Fotolia_59860460 (Mini Potter), Energieberatung: AdobeStock_117365068 (n. v.), Heizungserneuerung: AdobeStock_71280796 (Studio Harmony), Thermografieaufnahme: ifE, Heizungspumpentausch: solemedia
Hydraulischer Abgleich: AdobeStock_76654267 (karepa), Ladeinfrastruktur E-Fahrzeuge: ifE, Hausgeräte-
tausch: AdobeStock_67666116 (petovarga), Lampentausch: AdobeStock_213336439 (Khunatorn), Dämmung:
AdobeStock_231658927 (kiono), Lüftungsanlage: AdobeStock_91250153 (REDPIXEL)